

BGer 4A_659/2025 vom 9. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_659_2025

FR: TF 4A_659/2025 du 9 février 2026

IT: TF 4A_659/2025 del 9 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Teilurteil vom 24. November 2025 verpflichtete das Handelsgericht des Kantons Zürich den Verfahrensbeteiligten, beim Gericht ein schriftliches Angebot für die Übernahme von 125 Namenaktien der Beschwerdeführerin einzureichen.

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2025 erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, das Teilurteil des Handelsgerichts vom 24. November 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 23. Dezember 2025 erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner und dem Verfahrensbeteiligten stehen keine Parteientschädigungen zu (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.